



Deutsche Bundesbank · Postfach 10 06 02 · 60006 Frankfurt am Main

Deutscher Notarverein
Kronenstraße 73
10117 Berlin

Wilhelm-Epstein-Straße 14
60431 Frankfurt am Main

Telefon: 069 9566-0
Telefax: 069 9566-3077

presse-information
@bundesbank.de
www.bundesbank.de

SWIFT MARK DE FF

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
S 210

Telefon/Telefax, Name
06131 377-8280
Elberskirch

Datum
21. Mai 2014

Außenwirtschaftsrechtliche Meldevorschriften im Kapital- und Zahlungsverkehr hier: Zahlungen über Treuhand- oder Anderkonten

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund gestiegener Anforderungen der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Kommission, des Internationalen Währungsfonds und anderer an die außenwirtschaftlichen Statistiken ist es erforderlich, einige Verfahrensabläufe im Meldewesen klarzustellen. Dies betrifft insbesondere die bisher übliche Abwicklung außenwirtschaftsrechtlicher Zahlungsvorgänge bei der Zwischenschaltung von Treuhand- oder Anderkonten.

Notare und Rechtsanwälte melden teilweise selbst bei der Abwicklung von Zahlungen ihrer Mandanten ins Ausland über Treuhand- oder Anderkonten der Deutschen Bundesbank, um die Verpflichtungen der außenwirtschaftsrechtlichen Meldevorschriften (§§ 63 ff. Außenwirtschaftsverordnung (AWV)) zu erfüllen. Diese Vornahme in verdeckter Stellvertretung führt zur Zuordnung dieser Transaktionen zu dem Wirtschaftszweig „Rechtsberatung“, obwohl der Wirtschaftszweig des jeweiligen Mandanten für die statistische Einordnung relevant ist.

Vor diesem Hintergrund möchten wir darauf hinweisen, dass, um den mit den Meldevorschriften verfolgten Zweck, aussagefähige außenwirtschaftliche Statistiken zu erstellen, nicht zu gefährden, Zahlungen, die über ein im eigenen Namen auf fremde Rechnung geführtes Treuhand- oder

Anderkonto abgewickelt werden und nur fremde Forderungen und Verbindlichkeiten betreffen, nicht vom Treuhand-/Anderkonto-Inhaber (Notar, Rechtsanwalt), sondern vom jeweiligen inländischen Gläubiger bzw. Schuldner zu melden sind. Nur auf diese Weise werden die Zahlungen dem tatsächlich betroffenen Wirtschaftszweig zugeordnet und eine Verfälschung der außenwirtschaftlichen Statistiken vermieden.

Übernimmt ein Notar oder Rechtsanwalt als Treuhand-/Anderkonto-Inhaber die außenwirtschaftsrechtliche Meldung (Anlage Z 4) in Vertretung für einen Mandanten, so muss er dies als sog. Dritteinreicher in offener Stellvertretung tun, d.h. im Namen und unter der Meldenummer des vertretenen inländischen Mandanten. Bei Privatpersonen ohne eigene, von der Deutschen Bundesbank erteilte Meldenummer kann dies unter der Sammelkennung 00999995 erfolgen, sofern es sich nicht um Zahlungsmeldungen über Unternehmensbeteiligungen handelt.

Die Meldung in Stellvertretung ist mit dem Vertretenen zur Vermeidung von Doppelmeldungen in jedem Fall abzustimmen.

Vorsorglich möchten wir in diesem Zusammenhang noch darauf hinweisen, dass ein- und ausgehende Zahlungen, die die Notare oder Rechtsanwälte selbst betreffen (z.B. Honorarzahungen), bei Überschreitung der Meldeschwelle von 12.500 € nach wie vor von diesen zu melden sind.

Wir bitten Sie, Ihre Mitglieder hierüber zu informieren und sicherzustellen, dass künftig Meldungen in verdeckter Stellvertretung unterlassen bleiben.


Weitergehende Informationen werden auch auf der Homepage der Deutschen Bundesbank gegeben unter: www.bundesbank.de – Service – Meldewesen – Außenwirtschaft – FAQ & Merkblätter – Allgemeine Merkblätter – Erläuterungen und Auslegungen der Meldevorschriften (Abschnitt I, Nr. 4, letzter Absatz der „Erläuterungen und Auslegungen der Deutschen Bundesbank zu den Meldevorschriften für den Kapital- und Zahlungsverkehr mit dem Ausland nach §§ 63 ff. der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)“).

Für eventuelle Rückfragen steht Ihnen Herr Jürgen Elberskirch (Tel. 06131 377-8280, juergen.elberskirch@bundesbank.de) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Deutsche Bundesbank



Kirchner



Schneider